

ZH_OBERGERICHT RT180233 vom 25. Januar 2019

ZH Obergericht, 2019-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180233

FR: ZH_OBERGERICHT RT180233 du 25 janvier 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT180233 del 25 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 30. Oktober 2018 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreibung Nr. ..., Betreibungsamt Zürich 7, Zahlungsbefehl vom 23. Juli 2018, definitive Rechtsöffnung für Fr. 200.– nebst Zins zu 5 % seit 21. Juni 2018. Im Mehrumfang wurde das Rechtsöffnungsgesuch des Gesuchstellers abgewiesen (Urk. 17 S. 4, Dispositiv-Ziffer 1).

E. 2

Gegen dieses Urteil reichte der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) am 3. Dezember 2018 eine Eingabe an die Kammer, an die Vorinstanz und an das Strassenverkehrsamt Zürich ein, welche als Betreff "Ref. No. ..., STVA Zürich Fhz Fhr Ausweisentzug, Gebühren & Entscheid, meine Einsprache, meine Beschwerde" aufführt (Urk. 16).

E. 3

a) Der Gesuchsgegner hielt in seiner Eingabe fest, es tue ihm Leid, dass er erst jetzt auf das Urteil vom 30. Oktober 2018 reagiere; er habe es vermieden, den Text anzuschauen, da dieser mit einem Fluch belegt sei. Weiter führte er aus, er nehme das Urteil der Vorinstanz zur Kenntnis, akzeptiere es aber nicht (Urk. 16). Für die Kammer blieb unklar, ob der Gesuchsgegner mit seiner Eingabe Beschwerde erheben wollte oder ob er lediglich seinen Unmut über das gefällte Urteil bekunden wollte. Daher wurde dem Gesuchsgegner mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 mitgeteilt, dass einstweilen noch kein formelles Beschwerdeverfahren im Sinne von Art. 319ff. ZPO eröffnet worden sei, und es wurde ihm Gelegenheit gegeben, bis zum 17. Dezember 2018 schriftlich mitzuteilen, ob er mit seiner Eingabe vom 3. Dezember 2018 Beschwerde gegen das Urteil vom 30. Oktober 2018 erheben wolle oder nicht (Urk. 18 S. 1). Weiter wurde er darauf hingewiesen, dass bei Säumnis ein Beschwerdeverfahren eröffnet werde (Urk. 18 S. 2). b) Da sich der Gesuchsgegner innert Frist nicht vernehmen liess, wurde das vorliegende Beschwerdeverfahren eröffnet. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1 - 15). Da sich die Beschwerde des Gesuchsgegners sogleich

- 3 - als offensichtlich unzulässig erweist, kann vom Einholen einer Beschwerdeantwort des Gesuchstellers abgesehen werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 4

Gemäss Art. 321 Abs. 2 ZPO beträgt die Beschwerdefrist im summarischen Verfahren - und um ein solches handelt es sich vorliegend (vgl. Art. 251 lit. a ZPO) - lediglich 10 Tage. Dies wurde in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils auch zutreffend so festgehalten (Urk. 17 S. 5, Dispositiv-Ziffer 5). Aus den vorinstanzlichen Akten ergibt sich,

dass das Urteil vom 30. Oktober 2018 vom Gesuchsgegner am 6. November 2018 in Empfang genommen wurde (Urk. 13b). Die Beschwerdefrist lief daher am 16. November 2018 ab. Die Beschwerde des Gesuchsgegners datiert vom 3. Dezember 2018 und wurde gleichentags der schweizerischen Post übergeben (Urk. 16, angehefteter Umschlag). Seine Beschwerde ist daher verspätet, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Auf die Ausführungen des Gesuchsgegners in seiner Beschwerdeschrift ist daher nicht näher einzugehen.

E. 5

Die Entscheidgebühr für das vorliegende Beschwerdeverfahren ist ausgehend von einem Streitwert von Fr. 200.– in Anwendung von Art. 48 und Art. 61 Abs. 1 GebVO SchKG auf Fr. 100.– festzusetzen.

E. 6

Ausgangsgemäss wird der Gesuchsgegner im Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren sind sodann keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner infolge seines Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels erheblicher Umtriebe (Art 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.